

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Messe Berlin GmbH (Messe Berlin)**für Lieferungen und Leistungen (AEB)**

- Stand Januar 2012 -

I.**Allgemeines**

1. Für Bestellungen der Messe Berlin gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen vereinbart werden. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers, auch soweit sie Gegenstand einer Auftragsbestätigung oder sonstiger Bestätigungen des Auftragnehmers sind, werden nicht Bestandteil des Vertrages, auch wenn die Messe Berlin ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Die Einkaufsbedingungen der Messe Berlin gelten auch dann ausschließlich, wenn die Messe Berlin in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Auftragnehmers Lieferungen oder Leistungen entgegennimmt oder der Vertrag vorbehaltlos ausgeführt wird.
2. Bestellungen und sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform (auch per E-Mail) und erfolgen ab einem Bestellwert von mehr als 5.000,00 € netto ausschließlich durch den Einkauf der Messe Berlin. Bestellungen bis 5.000,00 € netto sowie Abrufbestellungen auf der Basis von Rahmenvereinbarungen können auch durch die jeweilige Fach- bzw. Projektabteilung vorgenommen werden.
3. Mitarbeiter der Messe Berlin sind nicht berechtigt, vor, bei oder nach Vertragsschluss vom Inhalt der Bestellung und dieser Bedingungen durch mündliche oder schriftliche Erklärungen abzuweichen oder sie zu ergänzen. Dies gilt nicht für Erklärungen der gesetzlichen Vertreter und Personen, deren Vertretungsmacht gesetzlich bestimmt ist (z. B. Geschäftsführer oder Prokuristen).
4. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallenden Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung seitens der Messe Berlin gespeichert und verarbeitet.
5. Die Messe Berlin nimmt ihre ethisch-rechtliche Verantwortung wahr. Das Einhalten von gesetzlichen Regelungen und der ethischen Richtlinien der Messe Berlin ist Grundlage des gesamten geschäftlichen Handelns innerhalb und außerhalb des Unternehmens. Die Messe Berlin erwartet auch von ihren Geschäftspartnern das Einhalten von Recht und Gesetz sowie ein einwandfreies ethisch-rechtliches Handeln. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragnehmer, die für eine gesetz- und regelkonforme sowie ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftsbeziehung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und insbesondere die zur Unterbindung von Korruption und anderen schweren Verfehlungen im Geschäftsverkehr erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 6.0. Das Anbieten, Gewähren oder Versprechen von Vorteilen - gleich ob direkt oder indirekt - an Mitarbeiter, ihnen nahe stehende Personen oder an Dritte (z.B. Planer, Materialprüfer, Gutachter), die mit der

Durchführung oder Abwicklung des Vertrages befasst sind, oder Abreden aus Anlass der Auftragsvergabe, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellen, sind strafbar und strengstens untersagt.

- 6.1. Verstößt der Auftragnehmer oder eine für sein Unternehmen verantwortlich handelnde Person gegen dieses Verbot, so hat der Auftragnehmer der Messe Berlin eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% der Auftragssumme (netto), mindestens 5.000,- € zu zahlen. Diese Vertragsstrafe kann neben der Vertragsstrafe wegen Verzugs gesondert und zudem bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Andere Rechte der Messe Berlin wie weitergehende Schadensersatzansprüche oder das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.
- 6.2. Des Weiteren behält sich die Messe Berlin vor, gegen den Auftragnehmer - in Abhängigkeit von der Schwere und dem Umfang des Verstoßes - eine Auftragsperre mit einer Dauer von bis zu drei Jahren zu verhängen. Nach Ablauf der Auftragsperre wird der Auftragnehmer zum Wettbewerb um Aufträge der Messe Berlin wieder zugelassen, wenn seine Zuverlässigkeit durch vom Auftragnehmer zu belegenden Maßnahmen wiederhergestellt ist.

II.

Angebote und Annahme

1. Der Auftragnehmer ist für die Dauer von vier Wochen, vom Eingang des Angebotes bei der Messe Berlin gerechnet, an sein Angebot gebunden.
2. Zeichnungen, Entwürfe, Muster und sonstige Unterlagen oder Gegenstände, die die Messe Berlin dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung einer Bestellung überlassen hat, bleiben Eigentum der Messe Berlin und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden; sie sind auf Verlangen der Messe Berlin zurückzugeben.
3. Höhere Gewalt sowie alle sonstigen von der Messe Berlin nicht zu vertretenden Ereignisse, die eine Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes herbeiführen, wie Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Beschlagnahme, Streik, rechtmäßige Aussperrung, Brandschaden oder behördliche Maßnahmen, berechtigen die Messe Berlin, die Annahme für einen angemessenen Zeitraum hinauszuschieben oder von einem bereits zustande gekommenen Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadensersatz können vom Auftragnehmer hieraus nicht hergeleitet werden.
4. Der Auftragnehmer darf Dritten gegenüber den Inhalt der Bestellungen der Messe Berlin, insbesondere Preise und Mengen, nicht bekannt geben.
5. Waren für Demonstrationszwecke oder Muster, die der Messe Berlin zur Begutachtung und Feststellung von angebotenen Qualitäts- und Leistungsnormen überlassen werden, sind für die Messe Berlin unentgeltlich und zu ihrer freien Verfügung, soweit nicht für den Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wird.

III.**Preise und Zahlung**

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Sie gelten frei der von der Messe Berlin angegebenen Bestimmungsadresse. Zusätzliche Lieferungen / Leistungen oder Änderungen werden nur dann vergütet, wenn vor der Ausführung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen wurde.
2. Die vereinbarten Preise enthalten alle für den Auftragnehmer anfallenden Fracht-, Transport-, Versicherungs- und Verpackungskosten etc., und zwar auch für den Fall leihweise überlassener Verpackungsgegenstände.
3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach eingetretener Fälligkeit und nach Rechnungseingang unter dem Vorbehalt der Anerkennung vertragsgemäßer Leistung innerhalb von 60 Tagen, jeweils nach Wahl durch Banküberweisung, Barzahlung oder Scheck. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an das Kreditinstitut oder der Tag der Absendung des Schecks. Die Regelung des § 286 Abs. 3 BGB gilt nicht.
4. Bei der Lieferung von Waren beginnen die Fälligkeit und Zahlungsfristen nicht vor vollständiger und mangelfreier Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungserteilung. Bei Annahme verfrühter Warenlieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Bei anderen Leistungen als der Lieferung von Waren, z.B. Agentur-, Beratungs- und Planungsleistungen tritt die Fälligkeit erst mit der Abnahme durch die Messe Berlin ein, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
5. Rechnungen und Gutschriften des Auftragnehmers sind in einfacher Ausfertigung an die Messe Berlin zu senden; sie dürfen nicht dem Liefergegenstand beigelegt werden. Soweit nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, müssen ordnungsgemäße Rechnungen und Gutschriften die Angaben der Messe Berlin wie Kostenstelle, Lieferanten-Nummer, Bestell-Nummer, Artikel-Nummer, Bestell- und Liefermenge sowie Einzel- und Gesamtpreis enthalten. Die Umsatzsteuer ist gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften gesondert auszuweisen.
6. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen können von der Messe Berlin zurückgeben werden, ohne dass hierdurch ein Zahlungsverzug begründet wird. Falls die Messe Berlin Rechnungsmängel selbst beseitigt, kann vom Auftragnehmer eine Bearbeitungsgebühr zu Selbstkosten verlangt werden.
7. Der Auftragnehmer hat der Messe Berlin auf Verlangen seine Kalkulationsunterlagen vollständig zu übergeben. Etwaige inhaltliche Vorgaben zur Darstellung und zum Inhalt der Kalkulation sind dabei zu beachten. Die Messe Berlin kann unter Wahrung der Geheimhaltung gegenüber Dritten jederzeit Einsicht in diese Kalkulationsunterlagen nehmen.
8. Der Auftragnehmer kann Rechte und Pflichten aus den mit der Messe Berlin geschlossenen Verträgen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Messe Berlin nicht auf Dritte übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt. Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus

anderen Rechtsgeschäften mit der Messe Berlin beruhen. Ferner kann der Auftragnehmer nur mit Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Die Messe Berlin ist berechtigt, gegenüber den Forderungen des Auftragnehmers Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen oder mit Gegenforderungen aufzurechnen; bei Fremdwährungsforderungen zu den jeweiligen Tageskursen, unabhängig davon, in welcher Währung die Forderung besteht.

IV.

Lieferzeit

1. Die in der Bestellung der Messe Berlin genannten Liefertermine oder -fristen sind verbindlich und verstehen sich eintreffend der Bestimmungsadresse.
2. Bei Lieferungs- / Leistungsverzögerungen stehen der Messe Berlin die gesetzlichen Rechte unverkürzt zu. Sofern der Auftragnehmer die Verzögerungen zu vertreten hat (Verzug), ist die Messe Berlin berechtigt, pro Kalendertag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Auftragswertes (netto) der in Verzug geratenen Lieferung / Leistung, insgesamt jedoch nicht mehr 10 % des Auftragswertes (netto) zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden anzurechnen; sie kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
3. Der Auftragnehmer hat der Messe Berlin in allen Fällen ihm erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich mitzuteilen; Lieferfristen bleiben davon unberührt.
4. Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von der Messe Berlin genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Messe Berlin. In den Fällen der Ziffer II.3 ist die Messe Berlin berechtigt, eine angemessene Verschiebung des Liefertermins zu verlangen.
5. Im Falle einer Lieferverzögerung oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers erlischt der Erfüllungsanspruch der Messe Berlin aufgrund der Geltendmachung von Schadensersatz erst, wenn die Messe Berlin schriftlich Schadensersatz verlangt hat.

V.

Lieferung, Versand, Gefahrtragung

1. Der Ware ist ein Lieferschein beizulegen, welcher neben der genauen Bezeichnung des Umfangs der Lieferung nach Artikel, Art und Menge usw. die genauen Bestelldaten der Messe Berlin enthalten muss.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Warenannahme / Leistungsabnahme durch einen Mitarbeiter der Messe Berlin per Freizeichnung quittieren zu lassen.
3. Bis zur vollständigen Übergabe an bzw. Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch die Messe Berlin trägt der Auftragnehmer die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges oder der Beschädigung.
4. Störungen und Beeinträchtigungen von Messen und Veranstaltungen auf dem Messegelände sind zu vermeiden. Etwaige zum Einsatz kommende Maschinen und Geräte müssen deshalb den jeweils gültigen Vorschriften

ten und Richtlinien (Gerätesicherheitsgesetz) entsprechen und dürfen den gesetzlich zulässigen Geräuschpegel nicht überschreiten.

5. Die gelieferte Ware muss allen geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, einschließlich den jeweils für die Messe Berlin gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und erforderlichen oder erteilten Genehmigungen (z. B. TÜV / GS, CE), Markierungsvorschriften sowie VDE-Vorschriften und DIN-Vorschriften sowie den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben; deren Einhaltung ist vom Auftragnehmer vor Auslieferung zu überprüfen.

VI.

Mängelansprüche

1. Die Mängelhaftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:
 - 1.1 Der Auftragnehmer bleibt für seine Lieferungen / Leistungen auch dann verantwortlich, wenn die Messe Berlin ihr vorgelegte Pläne, Zeichnungen, Muster oder andere Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt oder sonst gebilligt hat. Hierdurch werden die der Messe Berlin zustehenden Mängelansprüche nicht eingeschränkt.
 - 1.2 Die Messe Berlin prüft die Lieferung / Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel. Die Lieferung einer anderen Sache oder einer zu geringen Menge steht einem Mangel gleich. Etwaige Mängel der Lieferung, die bei einer im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges tunlichen Untersuchung seitens der Messe Berlin festgestellt werden oder hätten festgestellt werden können (offene Mängel), werden dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen angezeigt. Bei allen übrigen Mängeln erfolgt eine Mängelrüge innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels.
 - 1.3 In dringenden Fällen oder bei Gefahr im Verzug ist die Messe Berlin, wenn ihr die Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht zumutbar ist, berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte vornehmen zu lassen oder eine mangelfreie Sache selbst zu besorgen.
 - 1.4 Die Kosten der Nacherfüllung trägt der Auftragnehmer.
 - 1.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Abnahme oder Übernahme gegen Empfangsbestätigung, sofern im Einzelfall keine längere Frist vereinbart wird oder sich nach den gesetzlichen Vorschriften keine längere Verjährungsfrist bestimmt. Die Verjährungsfrist verlängert sich um den Zeitraum von Nacherfüllungsmaßnahmen des Auftragnehmers ab Eingang der Mängelanzeige der Messe Berlin solange, bis der Auftragnehmer die Beendigung der Maßnahmen schriftlich erklärt oder eine weitere Nacherfüllung schriftlich ablehnt. Im Falle der Maßnahmen gemäß Ziffer 1.3 verlängert sich die Verjährungsfrist um den Zeitraum bis zur Beendigung der Maßnahmen. Gesetzliche Regelungen, nach denen eine Hemmung der Verjährungsfrist oder ein Neubeginn der Verjährung eintritt, bleiben unberührt. Unberührt bleiben weiterhin die gesetzlichen Regelungen über die Verjährung im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, die Erhaltung der Mängelinrede sowie des Aufrechnungsrechtes und des Zurückbehaltungsrechtes.

2. Der Auftragnehmer hat die Messe Berlin von allen Ansprüchen Dritter wegen Produktfehler freizustellen, soweit der Auftragnehmer für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mindestens fünf Jahre lang Ersatzteile zu marktüblichen Preisen zu liefern. Liegt die durchschnittliche Nutzungsdauer eines Produkts unter fünf Jahren, so sind die Ersatzteile für die durchschnittliche Nutzungsdauer zu liefern, mindestens aber für die Dauer der Mängelhaftung.

VII.

Schutzrechte / Nutzungsrechte / Urheberrechte

1. Die gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen dürfen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen und nicht mit Rechten Dritter belastet sein. Der Auftragnehmer stellt die Messe Berlin bei Verletzung fremder Schutzrechte von allen Ansprüchen frei, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nachweislich nicht zu vertreten.
2. Im Falle eines Rechtsstreites wegen einer Schutzrechtsverletzung hat der Auftragnehmer der Messe Berlin in voller Höhe des drohenden Schadens eine Sicherheit zu leisten. Der Auftragnehmer trägt weiterhin alle in Verbindung mit einem Rechtsstreit wegen einer Schutzrechtsverletzung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nachweislich nicht zu vertreten hat.
3. Der Auftragnehmer überträgt der Messe Berlin an allen Planungen, Konzepten, Ideen, Texten, Bildern, Marken, Zeichen, Entwicklungsergebnissen, Programmen und sonstigen Unterlagen etc., die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag für die Messe Berlin erarbeitet hat, ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Die Messe Berlin ist berechtigt, das Nutzungsrecht an diesen Unterlagen auf Dritte zu übertragen sowie sie zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu bearbeiten, zu ergänzen und zu ändern. Diese Nutzungsrechte bestehen auch an Computerprogrammen und digitalen Dateien, die der Auftragnehmer als Ausarbeitung der Messe Berlin liefert. Werke, an denen ein Urheberrecht des Auftragnehmers besteht, dürfen ohne Mitwirkung des Auftragnehmers allerdings nur geändert werden, wenn ein berechtigtes Interesse der Messe Berlin besteht. Die Vergütung für die Übertragung dieser Rechte ist mit dem für die Erstellung der Unterlagen vereinbarten Preis abgegolten.

VIII.

Presse / Werbung / Veröffentlichungen

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Messe Berlin nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit für die Pressearbeit oder für Referenz- oder Marketingzwecke zu verwenden. Auch darf der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung auf den Grundstücken der Messe Berlin keine Film- oder Lichtbildaufnahmen, gleich für welchen Zweck, durchführen oder solche veröffentlichen.

IX.**Haftung**

1. Soweit die Messe Berlin nach Vertrag oder gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Auftragnehmer haften kann, haftet sie nur im Falle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verschuldens sowie bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet.
2. Im Falle einer Haftung, ausgenommen wegen Vorsatz, ist eine Schadensersatzverpflichtung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die in Ziffer 1 und 2 enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht im Fall von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für eine etwaige persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und der sonstigen Mitarbeiter der Messe Berlin.

X.**Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der Sitz der Messe Berlin oder die in der Bestellung angegebene Lieferadresse.

XI.**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist nach Wahl der Messe Berlin der Sitz der Messe Berlin oder der Sitz des Auftragnehmers; für Klagen des Auftragnehmers ausschließlich der Sitz der Messe Berlin. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

XII.**Vertragswirksamkeit**

Sollten Regelungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Messe Berlin oder der sonstigen Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder unvollständig sein, so tritt an deren Stelle oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine aus vernünftiger, objektiver Sicht für beide Vertragsseiten zu einem angemessenen Interessenausgleich führende Regelung.

XIII.**Anwendbares Recht**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Messe Berlin und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Verbindlich ist allein der deutsche Vertragstext.